

Zwischen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
— im folgenden *BBAW* genannt —
und
dem Personalrat der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
wird folgende

**Dienstvereinbarung über den Einsatz und den Betrieb von Telefonanlagen
(DV Telefonanlage)
geschlossen:**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Dienstvereinbarung mit ihren Anlagen ist der Einsatz und der Betrieb von Telekommunikationsanlagen. Sie regelt die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit der Telekommunikation.
- (2) Sie gilt für alle Dienstkräfte der *BBAW*.

§ 2 Ziel und Zweckbindung

- (1) Die leitenden Prinzipien dieser Dienstvereinbarung sind der Schutz personenbezogener Daten und die Garantie der Vertraulichkeit der Kommunikation bei der Verwendung von Telekommunikationsanlagen unabhängig von der jeweils zugrunde liegenden Technologie.
- (2) Der Einsatz von Telekommunikationsanlagen hat zum Ziel, Arbeitsabläufe zu vereinfachen, die betriebliche Infrastruktur zu verbessern und den Beschäftigten zur Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben leistungsfähige Arbeitsmittel an die Hand zu geben. Die Nutzung der technischen Möglichkeiten soll die Belastung des einzelnen Beschäftigten und den Verwaltungsaufwand verringern sowie den Informationsaustausch verbessern.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Für diese Dienstvereinbarung gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des Telekommunikationsgesetzes und § 4 des Berliner Landesdatenschutzgesetzes.
- (2) Darüber hinaus gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 1. Inhaltsdaten sind die zwischen den Nutzern der Telekommunikationsanlagen ausgetauschten Informationen.
 2. Leistungsmerkmale sind alle verfügbaren Funktionen der Telekommunikationsanlagen und Endgeräte (Endeinrichtungen).

§ 4

Umfang des Einsatzes von Telekommunikationsanlagen

- (1) Die Dienststelle kann nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung Telekommunikationsanlagen einsetzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und es die Rechte der betroffenen Nutzer nicht über Gebühr einschränkt.
- (2) Wenn die Dienststelle im Rahmen der zulässigen technischen Möglichkeiten einzelne Leistungsmerkmale aus einem wichtigen Grund einschränkt oder sperrt, ist der Personalrat von diesem Vorhaben frühzeitig unter Darlegung der Gründe in Kenntnis zu setzen und entsprechend zu beteiligen.
- (3) Die Dienststelle kann im Zuge technischer Neuerungen unter den Voraussetzungen des Abs. 2 weitere Leistungsmerkmale oder Endgerätetypen einsetzen.

- (4) Telekommunikationsanlagen dürfen nicht zur Leistungs- oder Verhaltenskontrolle benutzt werden.

§ 5

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Eine Aufzeichnung von Inhaltsdaten ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen sind nur aufgrund gesetzlicher Regelung zulässig. Das Mithören von Gesprächen und die Aufschaltung von Dritten sind nur mit Kenntnis und Zustimmung aller Teilnehmer im Einzelfall zulässig.
- (2) Die Erhebung und Speicherung von Verbindungsdaten richtet sich nach dem IVG Berlin.
- (3) Sonstige personenbezogene Daten, die keine Verkehrsdaten sind, dürfen nur zum Zwecke der Wartung, Störungseingrenzung und -beseitigung erhoben werden. Sie sind grundsätzlich zu anonymisieren. Werden solche Daten erhoben, ist für jede Telekommunikationsanlage mit der Personalvertretung der Umfang dieser Daten in einer Dienstvereinbarung festzulegen, soweit nicht im Rahmen einer Einzelmaßnahme mitbestimmt wird. Verkehrsmessungen sind zur Beseitigung technischer Störungen, im Rahmen der vorbeugenden Wartung – einerseits zur Messung der Verkehrsgüte (innerer Belastungszustand) und andererseits zur wirtschaftlichen Bemessung der Leitungsbündel – zulässig.
- (4) Können Gebührendaten aus hard- oder softwaretechnischen Gründen nicht ermittelt werden, ist der Nutzer verpflichtet, die privat veranlassten Verbindungen zu protokollieren und darüber eine Nachweisliste zu führen. Die Abrechnung erfolgt nach der DV Telefongebühren.
- (5) Inhalte von Voice-Mail Servern und zentralen Anrufbeantwortern dürfen nur von denjenigen Nutzern abgerufen werden, für die der Inhalt bestimmt ist. Das Abhören und Auslesen dieser Anlagen ist dem TK-Administrator ausdrücklich zu untersagen. Eine ausreichende Kontrolle ist sicherzustellen.

§ 6

Leistungsmerkmale und Beschreibung des Systems

- (1) Die Dienststelle stellt dem Personalrat frühzeitig eine Beschreibung der Telekommunikationsanlage mit den Systembestandteilen (Hardware-Komponenten) sowie dem Einsatzort zur Verfügung. Ein Handbuch mit der Beschreibung der Hardware ist der Personalvertretung zu überlassen.
- (2) Die zum Einsatz kommende Software ist mit allen Standardprogrammen und Funktionen, die zum Betrieb der Telekommunikationsanlage notwendig sind, abschließend in einer Anlage "Software-Komponenten" zu beschreiben. Ein Handbuch mit der Beschreibung der Software ist dem Personalrat zu überlassen.

§ 7

Systemverwaltung und Wartung

- (1) Mit der Systemverwaltung ist der TK-Administrator betraut. Die Aufgaben der Systemverwaltung, die sich in Abhängigkeit von den durch die Telekommunikationsanlage abgedeckten Anwendungen ändern können, sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Aufgaben der Systemverwaltung sind insbesondere:
- Einrichten, Aktivieren und Deaktivieren von Leistungsmerkmalen
 - Pflegen der Systembeschreibung,
 - Verwalten der Datenträger,
 - Überwachen der Instandhaltung und Wartung,
 - Vergabe und Verwaltung von Kennungen und Passwörtern.

- (2) Die Aktivitäten der Systemverwaltung sind zu protokollieren; soweit dies nicht automatisiert geschieht, ist eine manuelle Dokumentation vorzunehmen.
- (3) Gesprächsnachweise, Ausdrucke und Datenträger sind verschlossen aufzubewahren und zu versenden. Sie dürfen nur von den empfangsberechtigten Personen geöffnet werden.
- (4) Das Kopieren von Datenträgern ist nur zulässig, wenn dies für den Betrieb des Systems oder für Programmänderungen erforderlich ist.
- (5) Eine Beeinflussung des Betriebs durch Dritte von außen zum Zwecke der externen Fernwartung ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Systemadministrator für gezielte Maßnahmen zeitlich begrenzt zuzulassen. Alle im Rahmen einer solchen Maßnahme vorgenommenen Zugriffe werden protokolliert. Weitergehende Einschränkungen durch Absatz 3 bleiben unberührt. Andere Beeinflussung durch Dritte von außen ist unzulässig.
- (6) Die interne Fernwartung (Fernadministration) ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
 - Der Zugriff auf personenbezogene Daten ist auf die Nebenstellennummern und die Leistungsmerkmale, die in der Systembeschreibung für die Nebenstellen dokumentiert sind, zu beschränken.
 - Auf die Daten in den Arbeitsspeichern der Endgeräte, der Betriebsterminals sowie der Gebühren- und Gesprächsdatenerfassungsanlagen darf nicht zugegriffen werden. Ein Zugriff muss durch geeignete Sicherungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
 - Die interne Fernwartung muss sich mit Benutzerkennung und Passwort gegenüber dem System eindeutig identifizieren.
 - Alle Aktivitäten der internen Fernwartung sind für den Betreiber nachvollziehbar zu protokollieren.

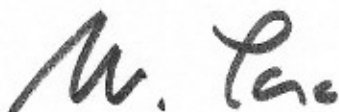
Können diese Bedingungen nicht erfüllt werden, ist die interne Fernwartung auf die Übermittlung von Fehlermeldungen zu beschränken.

- (7) Bei Telekommunikationsanlagen, die eine drahtlose Telekommunikation ermöglichen, ist sicherzustellen, dass für diese unter Berücksichtigung der erhöhten Nutzungsfreiheit möglichst das gleiche Schutzniveau wie für drahtgebundene Systeme erreicht wird.
- (8) Alle systemtechnischen Abläufe einschließlich aller Programmveränderungen der Telekommunikationsanlage werden im Betriebsraum rund um die Uhr gespeichert und sind dem Personalrat jederzeit nach Absprache mit der Geschäftsleitung zugänglich. Zugang zu dem Betriebsraum haben nur ausdrücklich autorisierte Beschäftigte und der Systemadministrator, sowie namentlich bekanntes und eingewiesenes Personal der Wartungsfirma bzw. des Netzdiensteanbieters. Der Personalrat erhält eine Liste der Zutrittsberechtigten. Der Personalrat erhält jederzeit nach Absprache mit der Geschäftsleitung Zutritt zu den Betriebsräumen, in dem sich die Telekommunikationsanlage befindet. Im Übrigen gelten die Sicherheitsvorschriften der §§ 3a, 5 Berliner Landesdatenschutzgesetz.

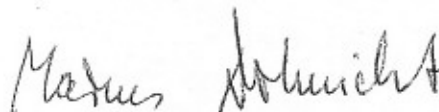
§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die DV Telefongebühren gilt unverändert neben dieser Dienstvereinbarung fort.
- (2) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende, frühestens jedoch zum 31.12.2012 kündbar. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gelten die vorstehenden Bestimmungen nebst Anlagen längstens drei Monate fort.

Berlin, den 20.12.2011

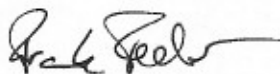


Winnetou Sosa
Verwaltungsdirektor der Berlin-Brandenburgischen
Akademie der Wissenschaften



Marcus Dohnicht
Vorsitzender des Personalrates der Berlin-
Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften

Unter Zustimmung von:



Dr. Frank Feder
Datenschutzbeauftragter

**Gegenstandsbereich des Begriffs
„Telekommunikationsanlagen“
im Sinne der Vereinbarung**

1. Im Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung können folgende Telekommunikationsanlagen eingesetzt und betrieben werden:

- | | |
|---------------------------------|---|
| - drahtgebundene und | → Telefone und Telefonanlagen, |
| - drahtlose, | → Faxgeräte |
| - analoge | → Basisstationen (z.B. DECT-Server), |
| - und digitale (z.B. ISDN, DSL) | → Sprachspeicher- und -ausgabe-
Systeme („Voice-Mail“), |
| | → Systeme zur Übertragung von
Sprache über paketvermittelte
Datennetze auf der Basis des
Internetprotokolls („Voice-over-IP“), |

2. Jede dieser Telekommunikationsanlagen kann im Wesentlichen folgende Komponenten umfassen:

- die Vermittlungseinrichtungen mit ihren Schnittstellen,
- die Endgeräte mit den jeweiligen Schnittstellen,
- die verfügbaren Dienste mit ihren Leistungsmerkmalen,
- den Gebührenservers (Speicherung und Verarbeitung von Gebührendatensätzen für kostenpflichtige Nutzung von Diensten)
- sowie Server für weitere Telekommunikationsdienste
 - elektronisches Telefonbuch (Buchführung über Rufnummern, Adressen etc.),
 - Anrufbeantworter (Sprachinformations- und Sprachspeichersystem zur gezielten Verteilung von gesprochenen Mitteilungen) sowie
 - die eingesetzte Software, insbesondere die Firmware.

M. Z. 20.12.11
X
70/11/11

1. Katalog der grundsätzlich eingesetzten Leistungsmerkmale der Telekommunikationsanlagen

1.1 Teilnehmerleistungsmerkmale

1.1.1 Allgemeine Teilnehmerleistungsmerkmale

- unterschiedlicher Ruf (interne/externe Anrufe)
- Display
- Anzeige der Rufnummer mit Unterdrückungsmöglichkeit (kommend)
- Rückfrage
- Wiederanruf nach Auflegen in Rückfrage
- Umlegen (Weitervermitteln)
- Kurzwahl individuell
- Kurzwahl zentral
- Anrufumleitung variabel
- 10er Konferenz
- erweiterte Wahlwiederholung
- automatischer Rückruf im Frei- und Besetztfall
- Makeln
- Übermittlung der Rufnummer mit Unterdrückungsmöglichkeit (gehend)
- Ansage/Musikeinspielung für wartende Teilnehmer

1.1.2 Besondere Teilnehmerleistungsmerkmale

1.1.2.1 Leistungsmerkmale digitaler Komfortapparate

- Namentasten (Ziel-/Kurzwahltasten)
- Anzeige der gewählten Rufnummer
- Anzeige aktivierter Leistungsmerkmale
- Termineinrichtung
- Uhrzeit- und Datumsanzeige
- Lauthören/Freisprechen
- Wahl bei aufgelegtem Handapparat
- Anschaltmöglichkeit für Funktionsterminals (Zielwahlmodul, persönliches ETB)
- Direktruf

1.1.2.2 Gesondert einzurichtende Leistungsmerkmale für analoge und digitale Teilnehmer

- Sammelanschluss
- Anrufumleitung fest
- Rufweitschaltung
- Nachtschaltung
- Anrufübernahme in einer Teamgruppe
- Direktverbindungen (Hotlines)
- Anklopfen
- Anrufschutz

1.1.2.3 Leistungsmerkmale für Vorzimmeranlagen und Teamgruppen (digitale Teilnehmer)

- 10er Konferenz

1.1.2.4 Leistungsmerkmalumfang Voice-Server

- Postfachfunktion
- Zugangssicherung des eigenen Postfachs durch PIN und persönliche Codenummer
- Bedienerführung (optisch oder akustisch)
- Aufnehmen, Speichern, Wiedergeben und Beantworten von Nachrichten
- Ansagen an den Anrufer
- Rundsenden an andere Postfächer
- Anzeige vorliegender Nachrichten

1.1.2.5 Leistungsmerkmalumfang von Systemen zur Übertragung von Sprache über paketvermittelte Datennetze auf der Basis des Internetprotokolls („Voice-over-IP“ / VoIP)

z.B.:

- CLIP-Funktion (Rufnummernanzeige) auf den analogen Schnittstellen
- Unterstützung mehrerer MSNs
- Anrufweiterleitung, Makeln, Halten, Anklopfen
- Interoperabilität zu anderen VoIP-Produkten
- Betrieb mit externem Gatekeeper (RAS Protokoll)
- Sprachpriorisierung
- DTMF-Signalisierung
- T.38 (Fax-over-IP)
- Fernwartbarkeit / Vorkonfigurierbarkeit

1.2 Leistungsmerkmale für das Betriebspersonal

- Rufnummernanzeige des kommenden Teilnehmers
- Rufnummernanzeige eines zu vermittelnden Teilnehmers
- Aufschalten beim Vermitteln von Amtsverbindungen mit Aufmerksamkeitston
- Wiederanruf
- Nutzung des ETB
 - Prüfung der Zugriffs- und Benutzerberechtigung
 - Aufnahme der folgenden Teilnehmerdaten: Adresse der Dienststelle, Stellenzeichen,
 - Name, Arbeitsgebiet (eventuell Kurzbeschreibung), Standort, Rufnummer, Telefaxnummer;
 - Suche von Teilnehmern aufgrund im ETB (elektronischen Telefonbuch) gespeicherter Informationen
 - automatische Wahl
 - Drucken ausgewählter (ETB) - Bereiche

1.3 Leistungsmerkmale für den TK-Administrator

- interne Fernadministration der in den Anlagen vorhandenen Teilnehmer- und Netzschnittstellen
- interne Fernadministration der unter 1 und 2 beschriebenen Leistungsmerkmale
- Stör- und Alarmbehandlung
- Durchführung von Verkehrsmessungen

M. R.
20/11/11

20.12.2011
H